


8.3.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

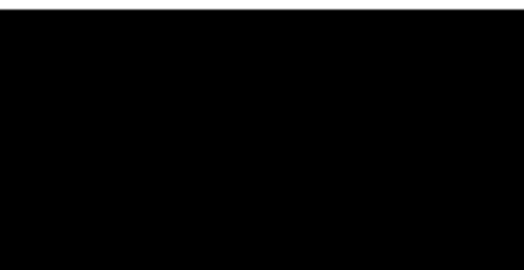
Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr.73 - ZRF

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
 2. an dem A-Klausurenkurs*Mai 2021*..... teilgenommen habe,
 3. voraussichtlich im Monat ...*Juni 22*..... die Examensklausuren schreiben werde.
- 

Landgericht Hamburg
Az.: 308 O 124/17

Urteil

In Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Nils Wolters, Hafencity 23, 20457 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Holenstejn, Kaufmannsplatz 1,

20457 Hamburg

gegen

die Elbefahrung Scherle GmbH, vertreten durch den geschäftsführende
Jörg Scherle, Wittenweg 47, 20146 Hamburg

- Beklagte -

erhebt
~~Beklagt~~ das Landgericht Hamburg durch - Anwaltin S -
durch den Richter am Landgericht Dr. Wind als Erstklägerin
aufgrund des mündlichen Verhandlungsans 2.6.2017 fundet
am 10.11.2017 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.03 0,51 €
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jahresdurchschnittlichen
Basiszinssatz seit dem 1.12.2017 zu zahlen, Zug-um-Zug
gegen Rückgabe und Rückübertragung des Fahrzeugs.

VOLVO V40, FIN: AB5C D123789987432;

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Verzug befindet;
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 300,00€ nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6.3.2017 zu zahlen, Zug-Um-Zug fiktive Wiedergabe und Umlaufzeit der Volvo Dashbot, Typ „Stadt“ Schwarz, EAN: 11847392847;
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 958,19€ nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6.3.2017 zu zahlen;
5. Die Kosten des Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen;
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i. H. v. jeweils 110% des jeweils in Vollstreckenden Betrages;
7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Tatbestand

Der Kläger bejehrt Rückzahlung und Schadensersatz des Kaufpreises nachlässigkeit von in Nachbarschuld eines gebraucht wegen kamp.

das gehört
vor die
Weltreise die Dinge
und nicht damit,
wo gerade kein
Mögl. Platz ist

Die Beklagte betreibt einen KFZ-Handel und eine Werkstatt. Dort suchte sie der Kläger im Herbst 2016 auf, um ein Fahrzeug zu privaten Nutzen zu erwerben.

Am 27.10.2016 schlossen die Parteien
eine Kaufvertrag über das ^{fiktiv} Fahrzeug Volvo V40, F1W.
AB 5 C0123789987432 in einem Kaufpreis von
11.000,00 €. Das Fahrzeug hatte wies eine Laufleistung
von 81.500 km auf. Die Beklagte übernahm
letzteres das Fahrzeug am 2.11.2016.

Am 9.11.2016 erwarb der Kläger die Volvo-Dachbox,
Schwarz, EAN: A18433928u7 für 300,00 €. Die
Dachbox kann meistens Kompatibilität auf anderen Fahrzeug-
typen nicht angebracht werden. Eine Bebindung der
Dachbox durch den Kläger erfolgte nicht.

Im November 2016 rügte der Kläger gegenüber der Beklagten
die eingeschränkte Funktionsfähigkeit von Bremsen und
Kupplung am Fahrzeug, so dass sich das Fahrzeug
vom 14.12.2016 bis zum 21.12.2016 in Reparatur bei
der Beklagten befand. Diese erneute die Kupplung und
tauschte den Bremskraftverstärker aus.

Am 9.1.2017 tauschte die Beklagte den Bremskraft-
verstärker ein. Zweitens kam aus.

Mit E-Mail vom 10.1.2017 teilte der Kläger der Beklagten
mit, dass die Bremsen erneut schlecht geworden sei.

Am 17.1.2017 brachte der Kläger das Fahrzeug wieder
der Beklagten und rügte, dass das Kupplungsspedel und die Brems-
funktionsbeeinträchtigt seien. Auf die daraufhin
mit dem Kläger besuchten KFZ-Meister,

Herr Timo Becker, durchgeführter Probefahrt funktionierte die Kupplung fehlerfrei und eine Herr Becker forderte die BT weitere Untersuchung einzulegen. Herr Becker forderte dann Kläger auf, dass Fahrzeug erneut vorzustellen, sollte die Kupplung Probleme bestehen. Hinzu klich der Breuer hieß es fest, dass sie nicht mehr anstreben. Am 31.12.1.2017 telefonierte der Kläger mit dem geschäftsführer der Beklagten. Herr Schneider erklärte, dass der Kläger mit dem Fahrzeug vorbei kommen solle, falls die Kupplung nicht funktionieren sollte. Herr Schneider erklärte, dass der Breuer definitiv nichts mehr ändern zu wollen.

Samstag, den

Am 14.1.2017 begab sich der Kläger erneut zu den Beklagten, um eine Reparatur von Breuer und Kupplung zu fordern. Der Betrieb war jedoch nur mit einer Bürokrat bestellt. Es erfolgte keine Untersuchung des Besitztums des Fahrzeugs.

Der Kläger nutzte das Fahrzeug ab dem 15.1.2017 zunächst nicht weiter.

Mit Schreiben vom 18.1.2017 erklärte die Personenbevollmächtigte des Klägers gegenüber dem Beklagten ^{in Namen des Klägers} den Kaufvertrag unter Vorwissen auf Handelsan Breuer und Kupplung ab und stellte den Beklagten mit, dass sie jederzeit - nach Terminvereinbarung - das defekte Fahrzeug beim Kläger abholen würde. Die Rechtsanwältin setzte den Beklagten eine Frist zu Rücknahme des Kaufpreises bis Montag den 6.2.2017. Mit Schreiben vom 3.1.2017 wird die Personenbevollmächtigte

der Beleger der Rückfahrt wären und ~~es~~ es
erfordert für eine lange Belegerung zu sein.

Der Kläger riefte an seine Rechtsanwälte
um juristische Ratsamalgemeinschaften i.H.v.
§ 58, 15^o, die sich aus einer 1,3 jährigen
Sofie Pauschale für Post- und Telekommunikations-
dienstleistungen bei einem gestandenen war,
bis zu 13.000€ berechnen.

Aufgabe Nachdem die Sachverständige Rechtsanwälte
Fahrzeug des Täters begutachtet hat, nach Begehung
des Fahrzeugs durch den Sachverständigen Rechts-
berichtete der Kläger dies erneut. Der Kläger die
Lauflistung des Fahrzeugs mit Schluß der unmittelbar
Vorhanden waren 96.483,00 km. Der Kläger
ist mit in H. 9.83 km gefahren, bei
einer voraussetzlichen Restlauflistung von
170.000 km.

Reine Reisezeit A = 1 Jahr

Zli
Kontrolli I

Der Kläger behauptet, dass der zweite Anstossen
des Baums war verdecktes (angrund der
abnormalen Traktionsfähigkeit des Baumes
notwendig) fand. Die Bremsen ^{obige} sah auch nach
dem Anstoß keine ausreichende Bremswirkung.
Der Durchpunkt der Bremsen habe sich durch
die lehre Rechte Seite weg als unten nach unten
gesunken und sie wurde geworfen.

Zudem behauptet der Kläger, dass die Kugelzug-
Probleme bestehen, da sie regelmäßig am
folgenden Fahrzeugen beschwerte und

der Kläger die Unfallursache nicht wiederzustellen
können, wenn es sich während Fahrtzeit des
Fahrzeugs an den Fußraum einwirkt, um das
Kupplungspedal horizontal wieder nach oben
zu werfen. Dies würde die Sicherheit der Fahrtzeit
des Fahrzeugs in Strafverkehr beeinträchtigen.

Der Kläger beantragt

1. die Beklagte zu verurteilen, dass der
Kläger 11.000 € neben Zinsen i. H. v. 5
Prozentpunkten wobei dem Basisjahresatz
ab dem 7.7. 2017 zu zahlen, Zugun-
ter gleich Rückgabe und Kündigung
des Fahrzeugs Volvo V40, FIN: AB5CD123789
87432;
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der
Annahme des in Ziff. 1 genannten Fahrzeugs
in Vorwurf befindet;
3. die Beklagte zu verurteilen, dass der Kläger
300 € neben Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten wobei
dem Basisjahresatz zur Rechtschlagsigkeit zu zahlen;
4. die Beklagte zu verurteilen, dass der Kläger
sofortliche Rechtsanwaltskosten i. H. v. 958,19 €
neben Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten wobei dem
Basisjahresatz zur Rechtschlagsigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

1. die Klage abzuwenden

2. Rechtsmittel für den Fall einzuladen

Klageantrag zu Ziff. 1 ist gebar werden.

Das Gericht hat Beweis erheben in Frage
der Sachgetreueheit

Die Beklagte behauptet, sie habe den zweiten
Tauoch des Brus verstorben am 9.1.2017 nicht
aufgrund eines Defekts sondern aus Unkennt-
lichkeit gestorben. Zudem sei die Kupplung nicht
Defekt, jedenfalls könne die Kläger auch das
Kupplungspedal auch mechanisch mit dem
Fuß steuern und muss nicht in den
Fußbremsgreifer.

Das Gericht hat Beweis erheben über die
Sachgetreueheit des Fahrzeugs und
Beweisbeschluss vom 9.6.2017 durch das Gutachten
durch Gutachter des Herrn Dipl.-Ing. Beuther.
Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird
auf das Gutachten zu greifen kommen.

In der vorliegenden Verhandlung vom 10.11.2017
die Beklagte halbweise die Anprüfung erläutert
mit einer gegenüber i.H.v. 969,49 € des
Wertesatz für den gebrauchsoffenen Kläger
an dem Fahrzeug, für den Fall dass der
Klageantrag in Ziff. 1 abgegeben wird.

gehört nicht in
die Prozeß-
verhandlung da
auch mal. - voll.
Wirkung; daher
in zivil. steh
oder vor Anhaf-

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist uläsig.

1.

Das Landgericht Hamburg ist ~~nur~~ für die Klage, deren Scheitwert > 1000 € untersetzt gem. §§ 23 Nr. 1, § 21 AVG dientlich uläsig und gem. §§ 12, 12 EPO jedenfalls aber § 29 EPO offiziell uläsig.

2.

Die Klagebelehrung der Anträge Biff 1 bis Biff 4 ist ~~offiziell~~ gem. § 260 EPO uläsig.

3.

In besonderer ist der Feststellungsartikel des Klageantrags Biff. 2 uläsig gem. § 256 EPO da ein Feststellungsvermerk des Urteils besteht. Hier handelt es sich bei dem Annahmevermerk lediglich um eine feststellende Tatsache. Doch hat der Kläger i. V. m. Klageantrag zu Biff. 1 ein besonderes Interesse an einer Feststellung des VORliegen des Annahmevermerks z. V. m. ff. → für den Nachweis ^{z. B.} einer Verurteilung Bay - an - zug i. V. m. §§ 756, 765 EPO.

4.

hat mit der
Zulässigkeit der
Kfz ge nicht zu
tun.

4.

Auch die hilfweise m. Prozen erlaute Anrechnung
ist unzulässig. Sie wurde durch die Prozenbevollmächtigte
als als ultimative Prozessklausur (§ 78 EPO)
wirksam erklart und auch noch rechtszeitig
vor Schluss der mündlichen Verhandlung
(§ 296 EPO). Auch wurde die Forderung mit
der aufgezeigt werden soll hinreichend
bestimmt genug (§ 53 II EPO).

II.

Die Klage ist teilweise begründet.

1.

Der Kfz-Verkäufer hat Anspruch auf Rückzahlung des
Kaufpreises i. H. v. 10.030,51 € Zug-um-Zug
gegen Rückgabe und Rückübertragung des
Kfz gem. §§ 346 I, 348, 322, 437 Nr. 2, 323 BGB

a)

Die Parteien haben am 27. 10. 2016 einen
wirksamen Kaufvertrag über das Kfz VOLVO V40
geschlossen. Die Beklagte hat den Klage des
Kfz am 2. 11. 2016 übergeben und der Klage hat
den Kaufpreis bezahlt.

b)

Das Kfz war bei Gefahrübertragung auch mangelfaft
i. S. v. § 434 I 1, 2 Nr. 2 BGB wegen eines defekten Kupplungshebels.

ua)

das Gefen teil
auf aus mit gewis
Zentia

Befürworten

aus gerent
zu lang und
breit da Ihr
Urteil hierauf
nicht beruht

e, beruhlt nur
auf allen
Mängel,
der See Gefahr,
aber viel
Klänge hin

Die Behauptung des Klägers, dass die Brensanlage
defekt und damit unzulässig i.S.d. § 43 Abs. 2 Nr. 2 BauO
sei, liegt nur Unterlegung des gerichts (§ 286 ZPO)
nicht vor. Was hat der Kläger der Mängelstellung
dargelegt, die Beklagte hat jedoch vorgetragen, dass eine
eigentliche Reparatur erfolgt sei.
Nach Beweisaufnahme durch Sachverständigen
festgestellt kommt die überwiegende Lage,
dass die Mängelhaftigkeit des Betriebs der
Brensanlage für Unterlegung des gerichts nicht
bewiesen.

Das gericht schließt sich der Feststellung des
Sachverständigen gutachtens an. Die Ergebnisse
und Begründung des Gutachtens sind zur Unterlegung
des gerichts plausibel und nachvollziehbar.

Aufgrund der Expertise des Sachverständigen Dipl.-Ing.
Andreas Reuther und seiner Erfahrung mit dem Gericht und den
von mir darunter genannten Plausibilität wären p.
Die Schreibmaschinenlage des Täters war mit den
keine technischen Mängel auf. Es ^{gibt} keine
Verstürtzung des Durchgangstüres der Brensanlage vor,

die bei Betätigung des Brumspedals aufgetreten
jeans oder sind systembedingt und stellen
keine technische Beeinträchtigung der Brensanlage
dar.

Selbst wenn bei Gefahrsturz - bei dieser Art
des Fahrzeugs am 2. 11. 2016 gem § 44 Abs. 1 v. defekt

in der Brusonlage vor gelegen haben soll,
so wurde diese - ebenfalls durch eine
erfolgreiche Maßnahme ^{Am. 6439 BGB} -
bewiesen und konnte nun im Rechtsfall
am 11.1.2017 berücksichtigt werden.

66)

Abstützung der Kupplung ist das Gerät von
Vorlage eines Sachmangels § 434 I Ziff. 2

✓

BGB überzeugt. Dem Kläger ist der Beweis
hinsichtlich des Vorliegens des Mangels durch
die Sachverständigen gestanden gelungen.

Das Gerät schreibt sich in den plausibleren
und fester gebundenen des Gutachtens an.
Mit dem dagegen
Das Kupplungspedal Kupplungspedal eignet sich nicht
dem Fahrzeug was für die gewohnte Verwendung
im Straßenverkehr und weist eine Beschränkung
auf die - selbst bei Berücksichtigung der Besonderheiten
von gebrauchtwagen - bei gebrauchtwagen gleicher
Art wieder unüblich noch unüblicher ist.

Das Kupplungspedal bleibt regelmäßig am
^{zum} Fußboden hängen. Dieser atypische Pedalstellplatz
kann zwar durch normelle Pedalstellung verhindert
werden, tritt sodann jedoch erneut nach
Betätigung auf. Damit liegt ein technische

✓

Jugend des Fahrzeugs vor, dessen notwendige
Sicherheit im Verwendung im Verkehr nicht
mehr aufweist. Nach Das Fahrzeug beschädigtes
Pedals war auf einen Defekt im Kupplungsgebersylinder

Waffen führen, die schwerer als das
Messer sind. § 34 Tm 2 BonB Art.

(c)

Der Beklagte ist die Widerlegung der
Vermutung, dass der Grundmangel
bereits bei Gefahrnotwehr vorlieg-
ende Waffe eingesetzt, § 477 BonB.

Der Kampf des Feindes stellt einen
Umwandlungszustand gem. § 474 t dar, da
der Krieg das Fahrzeug zur Praktik, nicht
als totales Verbrauchsgegenstand BonB von
den Beklagten als jeweils dem gebraucht
wegenbarelle, § 14 BonB. Ist dem Krieg sind keine
Grenzen zu stellen, ^{6 Monate verstrichen,}
Die Vermutung gem. § 477 BonB ist auch ^{bei einem} ~~ausreichend~~
mit dem Art des Kampfs und der Sache veran-
ker, sowohl es sich um einen gebrauchshohen
handelt. Es kann bei gebrauchshohen Schmieden
ein plötzliches Defekt ausgegeben werden,
der bei Gefahrnotwehr noch nie aufgetreten ist,
sondern aufgrund Alter und Abnutzung ganz
auftitt. Der zeitliche eng Zusammenhang des
ersten Auftretens der Funktionen bei Intratragung
der Kupplung sowie die zu niedrige Energie sowie
die Art des Grundmangels sprechen jedoch
für eine Anwendbarkeit der Vermutung
gem. § 477 BonB.

c)

Die Leistungsaufforderung mit Fristsetzung war gem § 323 I, II, 440 BGB absehbar.

Die Nachsetzung war wegen der Art des Kaufs als gebrauchtwagen Kauf gem.

§ 275 I BGB ^{werts} möglich.

Die Fristsetzung als Nachsetzung war jedoch absehbar.

a a)

Eine Entbehrlichkeit wegen eingeschränkter und endgültiger Verwendung lag jedoch gem

§ 323 II BGB nicht vor. Wie bereits die Werkstatt suggeriert, ist hierin ein eide Transport zu sehen.

Der Beklagte hatte eine Nachsetzung der Kupplung unmissverständlich ausschließen müssen.

Das hat er jedoch nur bezüglich der Verjährungsfrist des Bezugsguts. Dies waren jedoch nicht mangelhaft. Bezüglich der

Kupplung bestand sowohl der KFZ Meister

der Beklagten als auch der Geschäftspartner des Klägers wissen lassen, dass er

den Fahrzeug nach einmal vorbeibringen sollte,

wenn der Defekt auftritt. Auch in dem

vergleichbaren Vorberbringen des Fahrzeug am Samstag den 14.1.2017 liegt keine Verweigung vor.

Der Kläger konnte nicht erwarten, dass die

Werkstatt besetzt sei.

/ Blatt

✓

bb)

Hilf

Die Fristsetzung war dem Kläger auch nicht gem. § 23 II Nr. 3 zu untersetzen. In systematischer Abwägung im Vergleich mit den Anforderungen des Gesamtstaatsvertrages sind auch an diese Voraussetzungen die Anrechtssetzung keine Anforderungen dieser Stellen. Unter Abwägung beider Antworten liegt eine Unzumutbarkeit der Fristsetzung nicht vor. Dieser ist der Kläger mehrere Versuche unterzogen worden die Reparatur, die Anpassung zu erreichen. Die Beklagte hat in seine Reaktion jedoch seine Nachbereitschaft nicht ausdrücklich verneint oder dem Kläger den Antrag vorenthalten. Seine Leistungsfähigkeit und -fähigkeit sei vollständig aufzufallen.

cc)

Die Fristsetzung war jedoch gem. § 440 BGB entbehrlich.

Dies ist die Nachbereitung nicht fehlgeschlagen. Dazu dazu hätten jedenfalls zwei wesentliche Nachbereitungsversuche vorgenommen werden müssen, dies ist bei Erfüllung der Anpassung nicht erfolgt. Allerdings auch in einem Reparaturversuch am Samstag den 14.01. 2017 kann kein Fußballgummi herunter, da eine Nachbereitung am Wochenende nicht erwartet werden konnte.

Die Fristsetzung war jedoch gem. § 440 BGB unzumutbar-

nam ja, er hat
Beweis! von seiner
Nachbereitung d.
Fahrzeug ab-
gehoben

Dabei ist ein aufgrund des § 201 und zwecks
in § 440 BGB resultierend interessierendes
der Nachlassverbrauchers ein andere

Ok

Kaufmahl am rütteln als bei § 323 I Nr. 3 BGB:
Es müssen tatsächliche Umstände vorliegen,
die eine nachhaltige Störung des Vertrauens
des Käufers in den Beklagten und dessen
Nachlassverbrauch begünstigen, die es
für unbürokratisch lassen dem Beklagten
einen weiteren Versuch zu zweiten Anhänger
vor dem Richter unmöglich machen.

✓

Der Käuf. hat ~~so~~ ^{der Abreise} ~~längst~~ dargelegt,
dass ~~noch~~ ^{noch} weiter Nachlassverbrauch vor
Richter unzumutbar ^{achgese} werden. Die Beklagte
hat schon wegen Erweiterung die Brüder
durch einen Brief an unterschieden dass diese
zu verhindern geplant, dass ihre Bedeutung
seiner ^{der Funktion} Sicherheit des
Fahrzeug nicht ausreichend geworden.
Trotz mehrfacher bitten sich die Käuf. darum
anzusehen hat die Beklagte auch keine
höhe ausdrücklich Unterschreitung vorausgesetzt
^{und gefallen},
den Käuf. mit dem Verweis ~~noch~~ ^{nicht} gestoppt
gekennzeichnet noch einmal zu kommen
viel mehr begehalten. Aufgrund des Urteils
mit (vermuteten) Mängeln dürfte bei dem Käuf.
aus Sicht eines verständigen Käufers der Verdacht
aufkommen, dass eine Gewissheit des Beklagten
die Mängel einzunehmen und zu behoben
nicht bestand.

✓

d)

Der Rechtsnach ist nicht gem § 323 II 2 BGB ausgeschlossen.

In Rahmen einer angemessenen Interessenabwägung ist zu verfestigen, dass die Reparatur des Mangels ausweislich des Sachverständigen guthaltig nur 385,00 € betragen und damit weniger als 5% des Kaufpreises. Dennoch kann jedoch angemessen behauptet werden, dass unerheblich, denn dies geschieht nach Rücksichtnahme auf die Ermäßigung des Mangels durch den Sachverständigen und nicht auf Inhaber des Objekts. Insbesondere beginnen besondere Anstände vor, die die Erreichbarkeit des Mangels noch gegen kostspieligeren Ersatz beseitigen.

Die Art des Mangels bestätigt geprägt, dass die Fahrbarkeit des Fahrzeuges eingeschränkt wurde. Insbesondere wurde die Aufnahmefähigkeit des Fahrers im Verkehr gesteckt und damit wurden Tropfen eine eingeschränkte Fahrberechtigung des Fahrgäste vorlag.

Dann kommt daher klar, auch wird durch ein „Ersatz“ manuelles Hochnehmen der Kupplung erledigt werden. Es ist nun ausgeschlossen, dass die ausweichende des Sachverständigen guthaltig ist. Widerlegung des Fehlers vielmehr feststellen, dass die Bedeutung des defekten Pedals das Fahrt aufgrund des Steppenverhaltens als außärmer nahege-

e)

Die Kläje hat den Rücktritt beantragt.

18. 1. 2017 wirksam erlaßt (§346 BGB)

f)

Die Kläppres ~~nicht mehr verpflichtet~~ (§346 I BGB)

Nur jenseit § 389 BGB durch Abrechnung von Höhe
von 969,49 € verloren.

aa) Die Voraussetzungen der Aufschlüsselung
gern § B 87 liegen vor.

In Form der Kläppres Aufschrift besteht eine
geltige Hauptforderung.

Die gegenforderung des Kläiges auf Abdeckung
der prozentiven Naturarten durch gebrauch
des Fahrzeugs besteht gem § 346 I, II Nr. 1.

Der Kläje hat Wertesatz zu lasten.

In Verbindung mit § 287 ZPO ist der Wertesatz

a) Auswirkung des jeweiligen Anmessens,
weil es
Anhand der gefahrenen Kilometer (14.886 km)
multipliziert werden dem Bruttokaufpreis (11.000 €)
geteilt durch die Restlaufzeit (170.000 t)
ist die Höhe von Wertesatz ist 1.969,49 € zu-
zusehen

b) Die Abrechnung wurde und verloren
gem § 388 BGB erlaßt in der unwillkürlichen
Veränderung. Die Abrechnung ist längst verlopt
anwaltlich gegen § 88 S. 1 BGB, da die Beklagte
sich an eine unproportionale Belastung
und nicht an eine rechtliche Belastung

angegriffen hat.

2.

Der Kfz-Hat Ansprüche auf Zinsen. 7+Hv

5. Präsentpunkten wie dem Basisstrukturrecht
Zur §§ 286 I, 288 I BGB seit dem 7.1.2017
Der Verteiler hat eine Haftung des Käufers
was nach ein Verweisungsproblem der
Schlechtesten vom 3.2.2017 zu § 286 II BGB
entbeholt.

3.

Die Beklagte ~~hat~~ befindet sich seit dem
Abliegen des Käufers von 18.1.2017 in
Mehrverzug zum § 293 BGB.

Das wortliche Angebot der Rückgabe
und Entnahme auf dem Fahreins raus
zum § 195^{3BGB} aus. Die Beklagte ist verpflichtet
das Fahrzeug abzuholen am ~~Worttag~~ des
Käufers. Zum § 343, 269 ist der ~~Entsatz~~
der Rückgabeverpflichtung Wm Rückruf
nach §§ 437 Nr. 2, 440 BGB aus. Befolgt
der Worttag der Sache.

4.

Der Kfz-Hat Ansprüche auf Schadensersatz
i. Hv 300€ wegen der rechtlichen Anwendung
auf die Durchsetzung zum §§ 457 Nr. 3, 284, 281
BGB, z.B. - um - bsp gegen Wegeplan und

Übergabe der Rot an die Beklagte gem
§§ 348, 322 BGB.

a)

Dem Vermieter steht dann grundsätzlich ein Anspruch auf Schadensersatz über Leistung gem § 281 I BGB zu wegen der Schlechtleistung des Beklagten durch das befehlte Fahrzeug, die die Beklagte auch zu verneinen hat.
Eine Entschädigung über jen. § 460 BGB ist absehbar (S.o.).

b)

Der Kauf der Dachbot stellt eine regelmäßige Anwendung gem § 284 da. Der Käufer hat das freiwillige Kündigungsofferte vor Berlauftzeit des Kaufs getätigt. Da ^{erst} Käufer nicht hat sich die Dachbot als nutzlos erweisen, da sie auf kein anderes Fahrzeug pass't.

c)

Der Anspruch gem. § 286 wird durch die Regelung in § 346 nicht ausgeschlossen sondern ist parallel anwendbar.

Demnach steht der Anspruch in Verbindung mit dem Rückgewahrschuldverhältnis, weshalb ^{er nur} eine Tag-um-Tag ^{je} Übereignung gem.

§ 848 iVm § 322 jeltend gemacht werden kann.

5.

gem. §§ 286, 288 I hat der Käufe auch Anspruch auf Zinsen auf die 300 € i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit Rechtsvertragszeit

6.

Der Käufe hat Anspruch gem. § 37 Nr. 3, 280, 284 y auf Entstatten des vom Käufer verursachten Rechtsanwaltskosten.

Der Schadensersatzanspruch besteht aus den Kosten nach § 289 Abs. 1 Satz 1. Diese sind nach der Schadensverschönerung gem. § 289 Abs. 1 Satz 1 zu erfordern. Bei den Kosten handelt es sich um Anwaltskosten, die vor

Käufereleben angefallen sind. Aufgrund der Komplexität der Rechtsabwicklung des Kaufvertrags darf der Käufe auch nur Anfechtung Rechtskrankenhaftigkeit rechtmäßigen Rat aussuchen.

Auch die Kosten dort annehmen.

Vom 2.

Der Entschadungsanspruch bezüglich des Schadensersatzes besteht gem. § 286, 288 I ebenfalls.

III.

Rufend der neu marginalen Kurfürstengesetz (unter 10%) hat die Beteiligte gem.

J 2 II Nr. 1 ZPO die gerauschten Worte zu tragen.

Der Anspruch ist vorläufiger Vollstreckbarkeit kontrovers j 709 ZPO.

Rechtsmittel: Berufung gem. § 511 ZPO

Mal. well. überzeugend.

Aber Sie noch weiter

auf die Formallei und
speziell die Verwaltung.

Wenn der Prüfer des

anderen Seines oder einer anderen
Firma sieht, ist er sehr
sehr negativ verstimmt.

Joh, 13 Punkte

Am 18.
13/22